**Änderungsantrag (ENTWURF)**

**der Fraktion der PIRATEN**

**zu der Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses, Drs. 16/XXX**

**zu dem Gesetzentwurf:**

**„Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW)“, Drs. 16/6634**

1. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Abweichend von Absatz 1 dürfen Leitstellen und Befehlsstellen der in Satz 4 genannten Einrichtungen und Organisationen zur Bestimmung des geografischen Standorts personenbezogene Daten der von ihnen gesteuerten Einsatzkräfte sowie Einsatzkräfte gleichartiger Organisationen mittels elektronischer Einrichtungen durch eine Funktion des Digitalfunks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Digitalfunk) oder durch andere technische dienstliche Mittel ohne Einwilligung der Betroffenen erfassen und verarbeiten, soweit dies aus dienstlichen Gründen zur Sicherheit oder zur Koordinierung der Einsatzkräfte erforderlich ist. Die Standortdaten werden grundsätzlich anonymisiert oder pseudonymisiert erfasst und verarbeitet. Standortdaten dürfen ausschließlich zu den in Satz 1 festgelegten Zwecken verarbeitet werden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich sind, spätestens aber 24 Stunden nach Ende des Einsatzes. Satz 1 bis 7 gelten für Einsatzkräfte der Berechtigten des § 4 Absatz 1 Nummern 1.1, 1.5, 1.6 und 1.7 der BOS-Funkrichtlinie in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 2009 (GMBl. 2009, S. 803), soweit es sich hierbei um kommunale Behörden oder um Landesbehörden handelt. Die Leitstellen und Befehlsstellen dürfen personenbezogene Daten fremder Einsatzkräfte nur erfassen und verarbeiten, wenn der Anlass einer dringenden Gefahr besteht. Der Umstand der jeweiligen Standortabfragen ist für die Betroffenen erkennbar zu machen“

2. Absatz 5 wird gestrichen.

**Begründung:**

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebietet es, bei Eingriffen in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung durch Verarbeitung personenbezogener Daten stets die Eingriffsschwere so gering wie möglich zu halten. Ziel der vorliegenden Änderungen ist die Reduzierung der Eingriffsschwere für die von der Ortung betroffenen Einsatzkräfte.

Zu 1.)

Die Änderung des ersten Satzes konkretisiert den Regelfall der Datenverarbeitung von Standortdaten. Demnach haben Leitstellen Zugriff auf die Standortdaten der eigenen Einsatzkräfte sowie auf die lokalen Einsatzkräfte derselben Organisationsform, bei denen ein regulärer Zugriff aufgrund eines täglichen Bedarfs erforderlich ist.

Gerade in Metropolregionen kann es häufiger vorkommen, dass Unfälle besser von „fremden“ Rettungskräften erreicht werden können als von den eigenen Rettungskräften.

Durch die Präzisierung, neben dem BOS Digitalfunk nur andere „dienstliche“ technische Mittel für die Ortung nutzen zu dürfen, kann die technische Neutralität des Gesetzentwurfs beibehalten werden, während gleichzeitig sichergestellt wird, dass die Ortung nur über Dienstgeräte erfolgen kann.

Der neu eingefügte Satz 2 reduziert die Eingriffsschwere für die betroffenen Einsatzkräfte, indem die Ortung im Regelfall mittels anonymisierter bzw. pseudonymisierter Kennungen erfolgt. Bei Fahrzeugen können die Beamten mittels der Fahrzeugkennung geortet, bei mobilen Streifen die Dienstnummern der Beamten oder die Kennung des Gerätes genutzt werden, um die Eingriffstiefe der Erhebung abzumildern.

Die in dem neuen Satz 4 vorgenommene Änderung konkretisiert die Frist der Datenlöschung.

Der Verfassungsschutz wird als von den Änderungen des DSG NRW betroffenen Behörden in dem neuen Satz 5 gestrichen. Der Verfassungsschutz hat keine Leistellen und Befehlsstellen im Sinne der anderen aufgeführten Behörden und sollte demnach nicht von den Änderungen betroffen sein.

Der hinzugefügte Satz 6 definiert die anlassbezogene Ortung von Einsatzkräften anderer Organisationen und Behörden. Diese „Kreuzerhebungen“ zwischen beispielsweise Polizei- und Rettungseinsatzkräften sind in Situationen dringender Gefahr sinnvoll, um eine bessere Koordination oder Sicherung zu gewährleisten. Der Zugriff kann in diesen Situationen durch Aktivierung erfolgen.

Der neu eingefügte Satz 7 sorgt für die Transparenz der Standorterfassung für die von ihr Betroffenen. Die Einsatzkräfte sind durch technische Mittel wie beispielsweise Warnlichter über eine aktive Standortabfrage hinzuweisen.

Zu 2.)

Der zu streichende Absatz 5 bleibt in der bisherigen Ausgestaltung diffus. So wurden weder Anwendungsszenarien aufgezeigt, die die Aufhebung des Einwilligungserfordernisses „aus zwingenden dienstlichen Gründen, insbesondere aus Gründen der Informationssicherheit“ rechtfertigen, noch die Vielzahl von Fällen und von Personen sowie der Breite der Verwendungsmöglichkeiten. Der zu streichende Absatz 5 hätte das Potenzial das in Art. 29a DSG NRW beschriebene Einwilligungserfordernis gänzlich aufzuheben.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Dr. Joachim Paul

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Marc Olejak

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Frank Herrmann

und Fraktion